

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschiff: Tagesblatt Riesa,
General Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain,
des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postschiffkonto: Leipzig 21804,
Grafstr. Riesa Nr. 22.

Nr. 166.

Dienstag, 19. Juli 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschiff monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Druckschiff-Beilage (7 Seiten) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; Meltrauben und tabellarische Say 50%, Ausschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 30 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wierzechnitzige Unterhaltungsbeilage „Grübler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. W. N. Teichgraber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Freitag, den 22. Juli 1921, vormittags 9 Uhr öffentliche Bezirksausschussitzung

wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft
abgehalten.

Großenhain, am 18. Juli 1921.

Die Amtshauptmannschaft.

Die städtischen Kollegen haben beschlossen, die Wassermesserverpflichtungsgebühr auf 15 % des Anschaffungswertes zu erhöhen. Ebenso ist der jährliche Mietzins für den Gebrauch der Wassermesser auf 20 % des Anschaffungswertes erhöht worden. Den hierüber ausgefertigten Nachtrag zur Wassermesserverordnung der Stadt Riesa geben wir nachstehend bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Juli 1921.

Schmn.

II. Nachtrag

zur Wassermesserverordnung der Stadt Riesa vom 16. Dezember 1895.

Die in der Preistabelle festgesetzte jährliche Versicherungsgebühr für Wassermesser wird vom 1. Juli 1921 ab auf 15 % des Anschaffungswertes, der ebenfalls festgesetzte jährliche Mietzins für den Gebrauch der Wassermesser vom gleichen Zeitpunkte ab auf 20 % des Anschaffungswertes erhöht.

Riesa, am 8. Juli 1921.

Der Rat der Stadt Riesa.

L. S. (gez.) Dr. Scheider,

Stabschef.

Die Stadtverordneten.

L. S. (gez.) Günther,

Vorsitzer.

Wichtig für Wohnungssuchende.

Schon jetzt liegen beim Wohnungsamt der Stadt Riesa, außer den nach § 19 der Bundesverordnung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 6. Januar 1921 vorzugsweise zu berücksichtigenden Gesuchen, noch mehrere hundert Bedarfsmeldungen vor, sodaß auch bei strengster Sichtung und Befolgung der Bedürfnisfrage leider noch auf Jahre hinaus bei weitem nicht einmal alle als dringlich anzuerkennenden Gesuche Berücksichtigung finden können.

Um Enttäuschungen zu ersparen, wird hierauf und auf folgende Verteilungsgrundsätze öffentlich hingewiesen:

- a) wer noch auswärtig wohnt oder in den letzten Jahren als Untermieter hierher gezogen ist, wer noch bei Eltern oder Verwandten bzw. Bekannten wohnt, kann, auch wenn er heiratet oder abheiratet hat, eine selbständige Wohnung in der

Regel erst nach Vorbefriedigung der ihm nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung, nach Lebensalter und Dauer der Ortszugehörigkeit vorgehenden Bewerber erhalten, b) Gesuche um Zurechnung einer arderer Wohnung müssen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht ein durch Geburt erholter Familienzuwachs oder ein gleich unwingender Grund nachgewiesen wird, der diese Wohnungsüberänderung unumgänglich nötig erscheinen läßt. Hiernach kann Brautpaaren — namentlich den jüngeren — nur empfohlen werden, erst dann die Ehe zu schließen, wenn ihnen eine Wohnung angewiesen ist. Das Aufsuchen der dem Wohnungsvermittlungsausschuß angehörenden Mitglieder der städt. Kollegen wird, da es völlig zwecklos ist, dringend erbeten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Juli 1921. Giam.

Bekanntmachung

über die Vorlegung der Steuerarten an die Steuerbefehlten.

Die Steuerarten sind vom 30. Juli ab von den Steuerpflichtigen bei der zuständigen Steuerbehörde der Gemeinde oder der zuständigen Ortssteuerbehörde zur Entnahme der auf die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 anzurechnenden Steuermarken vorzulegen. Ueber den Betrag der entnommenen Steuermarken erhalten die Steuerpflichtigen eine Quittung, die aufzubewahren und nach Empfang des endgültigen Steuerbescheides auf das Rechnungsjahr 1920 mit diesem der Steuerbehörde vorzulegen ist.

Riesa, am 18. Juli 1921.

Das Finanzamt.

Ausschreibung.

Für die Errichtung zweier Familien-Doppel-Häuser für die Gemeinde Röderaun sollen folgende Arbeiten vergeben werden:

1. Tischlerarbeiten,
2. Glaserarbeiten,
3. Schlosserarbeiten,
4. Malerarbeiten,
5. Klempnerarbeiten,
6. Dachdeckerarbeiten,
7. Klempnerarbeiten.

Preislisten sind im Gemeindeamt zu entnehmen. Die ausgefüllten Preislisten sind unterzeichnet, veriegelt und mit der Aufschrift Kleinwohnungsbau versehen bis Freitag, den 22. Juli d. J., abends 6 Uhr im Gemeindeamt einzulegen. Die freie Auswahl unter den Bewerbern, sowie die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.

Röderaun, den 19. Juli 1921. Der Gemeinderat.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 19. Juli 1921.

— * Zugband aufgegriffen. Von der fleißigen Polizei ist ein herrenloses schwarzes Zugband mit Gekker aufgegriffen worden. Der Hund kann vom Eigentümer auf der Polizeiwache im Rathaus in Empfang genommen werden.

— * Vorlegung der Steuermarken. Der amtliche Teil enthält eine, die Lohn- und Gehaltsempfänger betreffende Bekanntmachung, nach der die Steuerarten den Steuerbefehlten zur Entnahme der auf die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 anzurechnenden Steuermarken schon jetzt, bevor die endgültigen Steuerbescheide für 1920 ausgegeben werden, vorlegen können. Diese Maßnahme ist hauptsächlich im Interesse der Steuerpflichtigen getroffen worden, um deren schnellere Abfertigung bei den Behörden zu ermöglichen. Hiervon Gebrauch zu machen, kann jedem Steuerarteninhaber zur Zeitersparnis nur dringend geraten werden. Ueber den Betrag der aus den Steuerarten entnommenen Marken stellen die Behörden eine Quittung aus, die sorgfältig aufzubewahren und nach Empfang des endgültigen Steuerbescheides auf das Rechnungsjahr 1920 mit diesem der Steuerbehörde wieder vorzulegen ist.

— * Das 4. Sächsische Preisturnfest. Der abschließende Nachmittag des dritten und letzten Festtages trug den gleichen Charakter der bisher geleisteten turnerischen Arbeit. Die Ringkämpfe und Spiele im freien Wettturnen, die Endspiele der Knaben und Mädchen der Gaugruppen, die Endspiele der Knaben und Mädchen der Turnvereine und der Knaben, der Turnerinnen und der Knaben im Schlagball, hatten ihren Abschluß erreicht. Den jugendlichen Siegern wurde auf dem Ringkloppel bezw. Stelldach der wohlverdiente Sieg zuerkannt. Mit regem Interesse folgte die immer mehr anwachsende Zuschauermenge der turnerischen Festarbeit des Vorturnens und den Langstreckenläufen der älteren Turner. Gleichzeitig fand der 5000-Meter-Streckenlauf und der Endkampf im Steintoben statt. Es folgte das Turnen der 10 besten Werdenschwimmer und Barrenturnerinnen und Turner der 10 besten Rhythmiker. Den Schluß des Festes in seiner Bedeutung als Turnfest bildete in der 6. Stunde die feierliche Siegerehrung.

— * Die Gründe der Brotpreisbildung. Da die durch die Preise gehende Nachricht von einer Brotpreisbildung vielfach lebhafteste Reizung ausgedrückt hat, erachtet eine Aufklärung über die Gründe und Ziele der Preisbildung erwünscht. In dem am 15. August zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr hat das Reich zur Verbilligung des Brotgetreides über 10 Milliarden Mark aufgewendet, die es sich nur durch starke Inanspruchnahme der Rentenpreise verschaffen konnte und die letzten Endes durch Steuern wieder abgedeckt werden mußten. Seiner ungünstigen Finanzlage ist das Reich auf die Dauer ausgereicht, eine Verbilligung in dem bisherigen Umfange fortzusetzen. Die andere Länder, so muß auch Deutschland notgedrungen, da es die weitaus größte Belastung zu tragen hat, zum Abbau der Getreide- und Brotverbilligung übergehen. Trotz großer Bedenken wegen finanziellen Ausweitungen hat sich das Reichsministerium entschlossen, den Brotpreis nicht, wie im ursprünglichen Plane lag, um 50, sondern gemäß einer auf Antrag des Abgeordneten Wierzechnitz Resolution des volkswirtschaftlichen Ausschusses um 40 Prozent zu erhöhen. Auch das bedeutet noch, daß aller für die ersten 7/8 Monate des kommenden Wirtschaftsjahres Verbilligungsausgleich des Reichs in Höhe von 34.—4 Milliarden Mark zu leisten sein werden, also eine Belastung des Reichs, die neben seinen sonstigen gewaltigen Verpflichtungen außerordentlich drückend ist. Zu der in der

Presse geäußerten Befürchtung, daß das rationierte Brot der Bevölkerung in schlechterer Beschaffenheit verabfolgt werden wird, liegt keine Veranlassung vor, zumal im neuen Wirtschaftsjahr die Brotstreckung fortfällt und Brot nur aus reinem Brotgetreide gewonnen werden muß. Die etwaige freie Verarbeitung solchen Mehls wird durch die Kommunalverbände und die Polizeibehörde überwacht werden. Die der „Vornachricht“ meldet, hat die kommende Brotpreiserhöhung wiederholt den Gegenstand von Besprechungen innerhalb des allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes gebildet. Die Frage wurde gemeinsam mit der Zentralarbeitsgemeinschaft erwogen und es wurde darauf hingewiesen, daß im Falle einer Verteuerung des Brotes eine Erhöhung der gegenwärtig tariflich festgelegten Löhne erfolgen müsse. Darüber ist auch der Reichsregierung Mitteilung gemacht worden.

— * Ende der Brotstreckung. Eine der wichtigsten Neuerungen in der Brotverordnung im sächsischen Wirtschaftsjahr besteht darin, daß neben dem rationierten Brot Gebäck aus freiem Mehl ohne Einschränkung verkauft und gekauft werden kann. Es muß aber vermieden werden, daß die Beschaffenheit des aus Roggen abgegebene Brotes zu Gunsten des freien Gebäcks beeinträchtigt wird; vielmehr soll das rationierte Brot der Bevölkerung in einwandfreier Beschaffenheit geboten werden. Aus diesem Grunde wird im neuen Erntejahr, d. J. vom 15. August ab, die vom Reich bisher angeordnete Brotstreckung weggelassen und die Befreiung der Kommunalverbände mit Brotgetreide oder Mehl in voller Höhe ihres Bedarfs vom Mehl erfolgen. Auch die örtlichen Stellen sind zur Brotstreckung nicht mehr berechtigt. Es darf also vom 15. August ab das rationierte Brot nicht mehr mit Streckungsmitteln hergestellt werden.

— * Sächsischer Gastwirtschaftsverbandstag. Den Zusammenschluß aller sächsischen Gastwirtschaftsverbände zu einem Einheitsverband erstrebt eine Entschließung, die der 25. Verbandstag des Sächsischen Gastwirtschaftsverbandes bei seinen in Annaberg abgehaltenen Beratungen auf einen Antrag Leipzigs angenommen hat. Der Verbandstag beauftragt danach den Vorstand, den Zusammenschluß der sächsischen Gastwirtschaftsverbände mit allem Eifer anzustreben. Es soll mit allen sächsischen Berufsverbänden des Gastwirtschaftsgewerbes in Verhandlung getreten werden, um sobald wie möglich eine Form des Zusammenschlusses zu finden, auf der dieser unter Berücksichtigung aller berechtigten Interessen sämtlicher Verbände erfolgen kann. Sobald diese Form gefunden ist, soll die Konstituierung des Einheitsverbandes in die Wege geleitet werden. In der Entschließung wird weiter zum Ausdruck gebracht, daß auch dahin getrebt werden soll, auch im ganzen Deutschen Reich für das gesamte Gastwirtschaftsgewerbe eine Einheitsorganisation zu schaffen. — An dem Verbandstag nahmen Abgeordnete der Vereine aus Sachsen teil, die insgesamt die Zahl von 7500 Mitgliedern erreichten. Von den Vertretern der staatlichen und städtischen Behörden wurde die Tagung auf das wärmste begrüßt. Als Ort des nächsten Verbandstages, der im kommenden Jahre stattfinden soll, wurde Weiden gewählt. Die große allgemeine Gastwirtschaftsausschreibung, die in Verbindung mit dem Verbandstag stattfindet, hat sowohl in Berufsreisen, wie in der breiteren Öffentlichkeit allgemeine Beachtung gefunden.

— * Dresden—Leipzig—Dresden. Die Fernfahrt des Landesverbandes Sachsen des D. R. G. fand am Sonntag bei heilem Sommerwetter statt. Leider war die Rennstrecke kurz vor Kötzschenbroda von böswilliger Hand mit Schmutzsteinen behenrt worden und auch bei Gerhausen war ein Teil der Strecke mit Glasstücken behenrt worden. Der Gau Dresden hat für die Ermittlung der Täter eine Geldbelohnung ausgesetzt. In größeren Unfällen kam es trotzdem nicht; nur ein Fahrer erlitt bei einem Sturz einen Schädelverletzung. Am Start, der gleichzeitig auch das Ziel

für die Dresdner Fahrer war, an der Waldvilla, hatten sich viele Zuschauer eingefunden. Sieger wurden in Dresden—Leipzig—Dresden Storch (Südwest-Dresden) in 8 Stunden 47 Minuten 51 Sekunden; in Leipzig—Dresden—Leipzig Brenne (Diana, Leipzig) in 8 Stunden 35 Minuten.

— * Löhnung an heimgekehrte Kriegsgefangene. Die Angelegenheit der nachträglichen Gewährung von Löhnung und des Erlasses der abgenommene Gegenstände an heimgekehrte Kriegsgefangene soll, entgegen den bisherigen zahlreichen Bestimmungen der Reichszentralstelle für Kriegs- und Zivilgefangene in Berlin, auf neuer statistischer Grundlage anderweit geregelt werden. Da in einer am 7. Juli 21 in Berlin abgehaltenen Sitzung keine endgültige Einigung zwischen dem Reichsfinanzministerium, dem Landeshaushaltsausschuß und den beteiligten Organisationen für Kriegsgefangene erzielt werden konnte, ist diese Regelung, die durch eine eingesezte Kommission erfolgen soll, noch nicht abgeschlossen. Der Sächsische Landeshaushaushaltsausschuß, Dresden, hat sich mit Rücksicht auf die durch diese Lage entstandenen vielfachen Unklarheiten genötigt gesehen, die Haushaltsaufstellung anzufragen, auch das neuerliche Verfahren auf Unterstützung wegen verspäteter und deshalb abgelehnter Anträge auf Löhnung und Sachverlag einzuwickeln einzuleiten. Den Heimkehrern wird deshalb empfohlen, mit ihren Anträgen bis zu der nunmehr bald zu erfolgenden endgültigen Regelung der Angelegenheit durch das Reichsfinanzministerium zu warten.

— * Die Einstellung des handwerklichen Nachwuchses. Die sächsischen Gewerbestämmen beschäftigen sich unangenehm mit den einmütigen Bestimmungen über die Einstellung des handwerklichen Nachwuchses. Im Reichshandwerk sollte bekanntlich nach einer Verordnung vom Vorjahre Ostern 1921 nur die Hälfte der Zahl von Lehrlingen eingestellt werden, die im Durchschnitt 1916 bis 1918 eingestellt worden sind. Die Durchführung der Vorschrift, die den sächsischen Gewerbestämmen übertragen wurde, steht erklärlicherweise auf Schwierigkeiten. Gegenüber den verich ebenfalls herabgetretenen Bestimmungen nach Freilegung von Lehrlingsstellenzahlen in den Gewerben läßt sich ebenfalls nicht nur vom Standpunkte des Handwerks aus sagen, daß zu enge Schranken für die Einstellung des handwerklichen Nachwuchses in mannigfacher Hinsicht eine Gefahr für unsere Wirtschaft und für die Allgemeinheit bedeuten. Die genannte Zahl ist vielfach und auf ausgedehnter Arbeitskräfte sie aus der Handwerkslehre hervorgehen, ist namentlich für die Zeit der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung, die trotz allem kommen muß und kommen wird, ein wichtiger, nicht zu entbehrender Faktor. Von diesem Standpunkt aus wird auch an eine Verordnung des sächsischen Wirtschaftsministeriums vom 2. März 1921 heranzutreten sein, in der allgemein die Frage der Festsetzung von Höchstzahlen der in den einzelnen Handwerksbetrieben zu haltenden Lehrlinge seitens der Gewerbestämmen nach dem Vorbilde der Gewerbestammer Hamburg angerechnet wird. Auf dem letzten sächsischen Gewerbestammertag, der sich hiermit zu befassen hatte, wurde namentlich angeführt, daß die Beschränkungen der Ausbildung des Nachwuchses nicht einheitlich das Handwerk treffen dürfen, sondern auch die Fabrikbetriebe mit umfassen müssen. Es wurde beschlossen, zunächst bei den Gewerbestämmern anzufordern, ob sie geneigt sind, für industrielle Betriebe einschneidende Vorschriften über die Einstellung von Lehrlingen zu erlassen. Die Angelegenheit soll dann von den sächsischen Gewerbestämmern anvertraut gemeinsam beraten werden.

— * Drucksachenkarten. In weiten Kreisen des Publikums besteht die irrige Auffassung, daß bei den seit 1. April 1921 gegen eine ermäßigte Gebühr von 10 Pf. auszulassenen Drucksachenkarten Zulage und Minderungen im Sinne des § 8 X der Verordnung gestattet seien. Das ist